Bundesrat Drucksache 230/1/89

23.05.89
A - G - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Bundesländer, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, im Einvernehmen mit diesen Ländern im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung:

Dem Bund fehlt die Verwaltungskompetenz für den in Satz 2 vorgesehenen Feststellungsakt. Daher kann nur eine Zuständigkeit zur - nicht konstitutiven - Bekanntmachung in Betracht kommen.

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

23/1/85

A 2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 2 Satz 2 die Zahl
"150"
durch die Zahl
"200"
zu ersetzen.

Als Folge
ist in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c in § 2 Abs. 3 - neu - Satz 1 die Zahl "150" durch die Zahl "200" zu ersetzen.

Begründung:

Der Zwang zur automatisch-apparativen Klassifizierung soll ab 150 geschlachteten Schweinen pro Woche eingeführt werden. Die EG-Vorschriften sehen diesen Zwang erst ab 200 Schlachtungen pro Woche vor.
Unter Berücksichtigung des EG-Binnenmarktes 1992 kann dies gegenüber vergleichbaren Schlachthöfen (Kapazität: 150 bis 200 Schlachtungen pro Woche) in anderen EG-Mitgliedstaaten eine Benachteiligung hinsichtlich der Höhe der Schlachtkosten darstellen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Schlachtbetriebe negativ beeinflußt wird.
Die tatsächlichen Auswirkungen - auch auf die Erzeuger- und Verbraucherpreise - sind z.Z. nicht absehbar, da unbekannt ist, welche Choriometer die Anforderungen erfüllen.
Das gilt umso mehr für solche Betriebe dieser Größenordnung, die bisher Geräte nach dem Zweipunkte(ZP)-Verfahren mit automatischer Protokollierung einsetzen konnten und die nun nach der Regierungsvorlage ein Sondengerät anschaffen müßten, das die Voraussetzungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Fleischforschung erfüllt.

R 3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Abs. 3) und Nr. 6 (§ 6 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c
sind in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1
die Worte "bis zum 2. Mai 1990,"
zu streichen;
folgender Satz 3 ist anzufügen:

"Die Anzeige hat vor der Aufnahme des Schlachtbetriebes zu erfolgen, bei vorhandenen Betrieben bis zum *) 2. Mai 1990."

Als Folge sind
in Artikel 1 Nr. 6 in § 6 Nr. 2
nach dem Zitat "§ 2 Abs. 3 Satz 2"
die Worte "und 3"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht nur für Betriebe gilt, die bei Inkrafttreten der Verordnung schon vorhanden sind, sondern für alle Betriebe. Wegen der Bußgeldbewehrung bei "nicht rechtzeitiger" Anzeige ist ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Anzeige erfolgt sein muß.

*) Hinweis: Bei Annahme von Ziff. 4 (Änderung des Inkrafttretens) ist das Datum in "1. August 1990" abzuändern.

230/1/89

4. Artikel 4 Abs. 1

In Artikel 4 Abs. 1 ist das Datum
"1. April 1990"
durch das Datum
"1. Juli 1990"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in Artikel 2 Satz 1 das Datum "1. April 1990" durch das Datum "1. Juli 1990" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung der neutralen Klassifizierung wird z.Z. in mehreren Ländern vorbereitet.
Sie bereitet insbesondere wegen der Vielzahl kleinerer Betriebe Schwierigkeiten, die voraussichtlich erst im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 1990 befriedigend gelöst werden können.
Um in den Ländern, die eine neutrale Klassifizierung einführen wollen, unnötige Investitionen der Schlachtbetriebe zu vermeiden, sollte eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden.
Das Tätigwerden betriebsunabhängiger Klassifizierungsunternehmen (-vereine) eröffnet zudem die Möglichkeit, auch in kleineren Betrieben automatisch zu klassifizieren. Dadurch könnte der ausnahmslose Übergang zu einer Meßstelle - unter Wegfall des ZP-Verfahrens - in diesen Ländern realisiert werden.

Z.Z. gibt es noch keine Klassifizierungsgeräte (Choriometer), für die bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ein Antrag auf Bauartzulassungsverfahren mit vollständigen Unterlagen eingereicht wurde.
Damit besteht keine Sicherheit, daß bereits zum 01.04.1990 derartige Geräte auf dem Markt sind.
Diese Unsicherheit wird verstärkt, da die Choriometer nach erfolgreichem Abschluß der Bauartzulassung noch von der Bundesanstalt für Fleischforschung hinsichtlich ihrer Meßgenauigkeit umfangreiche Tests zu bestehen haben.

B

5. Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.